

**Prüfung von Möglichkeiten
zur Umlage der Verbandsbeiträge
zum Wasser- und Bodenverband
“Schweriner See/Obere Sude”
auf Nutzungsberechtigte
der Grundstücke**

**Auftraggeber: Landeshauptstadt Schwerin
Eigenbetrieb Schweriner
Abwasserentsorgung SAE
Der Werkleiter
Eckdrift 43 - 45
19061 Schwerin**

Schwerin, 09.09.2016



Auftragnehmer: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-3031251, Fax: 0385-3031255
E-mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: Assessorin jur. Sybille Haubelt
Assessor jur. Michael Wegner

Bearbeitungszeitraum: April bis September 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Zielstellung.....	4
2. Ausgangsüberlegungen.....	5
3. Beibehaltung der Umlage des WBV-Beitrags mittels eigenständiger Gebühren auf Basis von Katasterdaten und Grundstücksgrößen (Flächenmaßstab)	7
3.1. Bestimmung ortstypischer Grundstücksgrößen.....	7
3.2. Auswirkungen auf die Verwaltungskosten.....	8
3.3. Auswirkungen auf die individuelle Veranlagung.....	8
4. Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Niederschlagswasserentgelt.....	11
4.1. Einbeziehung des WBV-Beitrags als Kostenposition in die Kalkulation des Entgeltsatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserentgelt)	11
4.2. Veranlagung der Gebühr zur Umlage des WBV-Beitrags gemeinsam mit dem Niederschlagswasserentgelt.....	12
5. Refinanzierung im Zusammenhang mit der Grundsteuer.....	15
5.1. Die Gebührenfestsetzung zur Umlage des WBV-Beitrags wird auf den Grundsteuerbescheid aufgedruckt.....	15
5.2. Die Refinanzierung des WBV-Beitrags erfolgt durch Anhebung der Grundsteuerhebesätze.....	16
5.3. Die Refinanzierung des WBV-Beitrags erfolgt durch Zuschläge auf die Grundsteuermessbeträge	18
5.4. Die Refinanzierung des WBV-Beitrags erfolgt durch die Zuschläge auf die Grundsteuerzahllast	18
6. Empfehlung	24

1. Anlass und Zielstellung

Die Landeshauptstadt Schwerin ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sowie für die eigenen städtischen Liegenschaften dingliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude" (WBV). Sie hat Verbandsbeiträge zu leisten, die sie nach Maßgabe von § 3 GUVG, § 6 KAG M-V auf Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte umlegen kann. Dazu ist bereits eine satzungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Derzeit erfolgt diese Umlage mittels eigener Bescheide, wobei „Minimalbeträge“ bis zur Höhe von 10,00 € nicht festgesetzt werden. Begründung für diese Vorgehensweise ist, dass bei diesen Fällen die Kosten für die Bescheiderstellung und ggf. die Forderungseinziehung die zu erzielende Einnahme deutlich übersteigen. Diese Verfahrensweise führt (neben der Ungleichbehandlung der Gebührenpflichtigen) zu Einnahmeausfällen. Die Landeshauptstadt Schwerin sucht nach Wegen, diese Situation zu verbessern. Der Handlungsdruck ist gestiegen, nachdem der WBV den jährlichen Beitrag 2015 um 60 T€ (auf ca. 200 T€) gesteigert hat und die Minimalbeträge durch fortschreitende Flächenteilungen im Kataster, zum Beispiel durch die Erschließung von innerstädtischen Baufeldern und die Bildung von Wohnungseigentum, stetig zunehmen.

Die mit der Umlage verbundenen Verwaltungskosten der Stadtverwaltung betragen zusätzlich zum Gesamtbeitrag, der an den WBV zu entrichten ist, ca. 75 T€ jährlich.

Aus der Stadtpolitik heraus wurde an den Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung SAE die Anfrage herangetragen, ob sich die Festsetzung der WBV-Gebühren mit der Niederschlagswasserentgeltabrechnung verbinden ließe.

Die Landeshauptstadt Schwerin (Schweriner Abwasserentsorgung SAE) ließ folgende Fragestellungen prüfen.

1. Gibt es Alternativen zu der Festsetzung der Umlagebeträge mittels eigenständiger Bescheide und nach dem bisher geltenden, auf jeden einzelnen m² abstellenden Umlagemaßstab?
2. Wie ist die Rechtmäßigkeit dieser Alternativen einzuschätzen?

3. Wie würden sich die rechtmäßigen Alternativen auf die Belastung der Grundstückseigentümer / Gebührenpflichtigen auswirken?
4. Wie wirken sich die Alternativen voraussichtlich jeweils auf die Verwaltungskosten aus?
5. Wie ist eine Kleinbetragsregelung rechtssicher umzusetzen?

2. Ausgangsüberlegungen

Die vorstehende Aufgabenstellung setzte eine sorgsame Aufnahme des Status quo voraus. Grundlage ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude vom 18.12.2015. Diese sieht die Umlage auf Basis eines m²-genauen Flächenmaßstabes vor.

In die Betrachtung einbezogen wurden folgende Alternativen:

1. Gegenüberstellung der m²-genauen Festsetzung und gröberer, pauschalierender Flächenansätze, wobei die Nutzungsartendifferenzierung wie bisher beibehalten wird,
2. Einbeziehung der Kosten in die Niederschlagswasserentgeltkalkulation und Veranlagung der Umlagebeträge gemeinsam mit dem Niederschlagswasserentgelt,
3. Umlage im Zusammenhang mit der Grundsteuer als Refinanzierung
 - a. durch Anhebung der Grundsteuerhebesätze A und B oder
 - b. durch Zuschläge auf die Grundsteuermessbeträge oder
 - c. durch Zuschläge auf die Grundsteuerzahllast.

Im Laufe der Untersuchungen wurden den derzeitigen Gebührenbelastungen die künftig zu erwartenden finanziellen Belastungen für die folgenden Varianten gegenübergestellt:

- Veranlagung je angefangene 50 m² gebührenpflichtige Fläche
- Veranlagung je angefangene 150 m² gebührenpflichtige Fläche
- Veranlagung als Gebühr je € Grundsteuerzahllast
- Erhöhung der Grundsteuer.

Für einige geprüfte Alternativen waren keine rechnerischen Auswirkungen auf die individuellen Gebührenbelastungen darzustellen.

Die Gegenüberstellung erfolgt jeweils für **drei** in der Landeshauptstadt Schwerin relevante, musterhaft gebildete Grundstückssituationen. Die Definition der Mustergrundstücke erfolgte gemeinsam mit der Auftraggeberin.

Im nachfolgenden Bericht wird aber auch auf generelle Auswirkungen der Entscheidung für eine der Varianten eingegangen.

Mustergrundstücke:

Art¹	Fläche (a)	Fläche (b)	Fläche (c)
Wohnnutzung (z. B. Einfamilienhaus)	860 m ²		
Betriebsfläche		18.800 m ²	
Landwirtschaftsfläche			367.000 m ²

¹ Entsprechend den Nutzungsarten a) bis c) lt. § 3 Abs. 3 der Satzung vom 18.12.2015

3. Beibehaltung der Umlage des WBV-Beitrags mittels eigenständiger Gebühren auf Basis von Katasterdaten und Grundstücksgrößen (Flächenmaßstab)

3.1. Bestimmung ortstypischer Grundstücksgrößen

Derzeit gilt die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude vom 18.12.2015, die auf Grundlage von § 3 GUVG, § 6 KAG M-V ergangen ist. Nach dieser Satzung werden die Verbandsbeiträge des WBV auf Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte umgelegt.

Die Umlage erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung genau für jeden m² gebührenpflichtiger Fläche. Zu prüfen war, ob ein gröberer, pauschalierender Flächenansatz zulässig ist und wie dieser Maßstab ggf. zu gestalten wäre. Die Nutzungsartendifferenzierung wird wie bisher beibehalten.

In ländlich strukturierten Gebieten wird der Veranlagung durchaus jeder angefangene Hektar (10.000 m²) Nutzfläche zugrunde gelegt². Ein so grober Maßstab wird bei der dichten Siedlungsstruktur der Landeshauptstadt Schwerin nicht ortsangemessen sein.

Um die Auswirkungen einer Maßstabsänderung prüfen zu können, hat die KUBUS GmbH aufgrund der vorhandenen Grundstücksdaten und Grundstückgrößen eine ortsangemessene Staffelung ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass bei der Definition von jeweils angefangenen 200 m² (oder größer) als je eine Bemessungseinheit die städtische Prägung dazu führt, dass keine ortsangemessene Verteilung mehr gegeben wäre. Je mehr m² eine Bemessungseinheit bilden, umso mehr Grundstücke werden von der Gebührenbelastung her gleich gestellt. Bei der beispielhaft genannten Staffelung von je 200 angefangenen m² wären fast 30% aller Grundstücke unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe erfasst und hätten den gleichen Gebührenbetrag zu entrichten. Eine ortsangemessene homogene Verteilung lässt sich mit einer Staffelung von **maximal** je angefangene 150 m² als je eine Berechnungseinheit feststellen.

² So im Fall VG Greifswald, Urteil vom 07.08.2014, Az.: 3 A 608/12; auch OVG Greifswald, Urteil vom 23.06.2010, Az.: 1 L 200/05 und VG Schwerin, Urteil vom 20.01.2011, Az.: 4 A 543/06

Daher werden nachfolgend die Auswirkungen von zwei Varianten der Gebührenerhebung vorgestellt:

- Veranlagung je angefangene 50 m² gebührenpflichtige Fläche und
- Veranlagung je angefangene 150 m² gebührenpflichtige Fläche.

3.2. Auswirkungen auf die Verwaltungskosten

Für die Umlage der WBV-Beiträge sind im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin 25.440 Grundstücke zu betrachten. Städtische Liegenschaften sind davon umfasst.

Die Verwaltungskosten für die Umlage betragen insgesamt 75.020 € jährlich³. Da die Anzahl der Bescheide unverändert bleibt und lediglich andere Bemessungsgrundlagen pro Grundstück programmtechnisch zu hinterlegen wären, änderte die beschriebene Maßstabumstellung (auf eine gröbere Staffelung) nichts an der Höhe der entstehenden Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten dürfen sowohl nach der Zahl der heranzuziehenden Grundstücke als auch gemessen an deren Größe und Nutzungsart umgelegt werden⁴. Für die hier durchzuführende Vergleichsrechnung werden die Verwaltungskosten in die zu verteilende Kostenmasse einbezogen und entsprechend der Größe und Nutzungsart auf die bevorteilten Grundstücke umgelegt.

3.3. Auswirkungen auf die individuelle Veranlagung

Ausgehend von den für 2015 geltend gemachten Verbandsbeiträgen in Höhe von 200.902 €⁵ betragen die gebührenfähigen Kosten (incl. Verwaltungskosten) **275.922 €**.

³ Zusammengesetzt aus Brutto-Personalkosten für 1 VbE, EG 6 in Höhe von 46.600 €, Verwaltungssachkosten für einen Büroarbeitsplatz in Höhe von 9.700 €/VbE und einem Gemeinkostenzuschlag von 20% auf die Brutto-Personalkosten; beide entsprechend derzeit geltender Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

⁴ VG Greifswald, Urteil vom 07.08.2014, Az.: 3 A 608/12 unter Berufung auf OVG Greifswald, Urteil vom 18.03.2014, Az.: 1 L 190/10

⁵ Dieser Betrag wird, weil er bekannt ist, für die Vergleichsrechnungen beibehalten. Daraus ist nicht die Schlussfolgerung abzuleiten, dass dieser Betrag dem WBV der Höhe nach endgültig zusteht. Der Beitragsbescheid des WBV für 2015 ist nicht bestandskräftig.

Die Beitragssätze sind derzeit (lt. § 3 Abs. 3 der o. g. Satzung) für

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Bauland (Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen),
sonstige befestigte Flächen (Straßen, Wege, Plätze), Ei-
senbahnflächen | 0,655 Cent / m ² |
| b) Abbauland, Betriebsflächen | 0,262 Cent / m ² |
| c) Landwirtschaftliche Flächen, Wald, Wasserflächen, Heide-
flächen, Ödland, Moorflächen, sonstige Flächen | 0,146 Cent / m ² |

Die Beitragssätze betragen⁶ in der Modellrechnung:

		Staffel V1 (je 50 m ²)	Staffel V2 (je 150 m ²)
a)	Bauland (Baugrundstücke, Gebäude- und Freiflächen), sonstige befestigte Flächen (Straßen, Wege, Plätze), Eisenbahnflächen	0,2389 Cent	0,6991Cent
b)	Abbauland, Betriebsflächen	0,0956 Cent	0,2796 Cent
c)	Landwirtschaftliche Flächen, Wald, Wasserflächen, Heideflächen, Ödland, Moorflächen, sonstige Flächen	0,0533 Cent	0,1558 Cent

Für die Mustergrundstücke bedeutet das folgende Gebührenbelastungen:

	Status quo je m ²	Erhebung je angefangene 50 m ² (Staffel V1)	Erhebung je angefangene 150 m ² (Staffel V2)
Wohnnutzung	5,63 €	4,30 €	4,30 €
Betriebsfläche	49,26 €	35,93 €	35,93 €
Landwirtschaft	535,82 €	390,88 €	390,88 €

⁶ Es können sich Änderungen an den betragsmäßigen Ergebnissen durch Verschiebungen bei den Faktoren ergeben, wenn die Zuordnung zu den Gruppen a), b) und c) lt. § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung für einzelne Grundstücke anders als von der KUBUS GmbH (in Abstimmung mit der Stadtverwaltung) vorgenommen wird. An der Rechensystematik ändert dies jedoch nichts.

Es zeigt sich, dass sich die Zahllasten der Mustergrundstücke nur minimal durch eine Staffeleinführung verändern würden. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass hier relativ geringe Kosten (275.922 €) einer großen Gesamtfläche (2.627.262 m²) gegenüberstehen. Kostenseitig lassen sich daher auch nur schwer Vorteile aus einer veränderten Staffelung herleiten. Die Annahme, dass die Kleinbetragsproblematik durch die Staffelung entschärft werden kann, bestätigt sich nicht. Auch mit einer Staffelung fällt ein Großteil der Grundstücke unter die Kleinbetragsregelung. Selbst bei gröberen, nicht mehr ortsangemessenen, Staffelungen bliebe die Kleinbetragsproblematik bestehen.

4. Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Niederschlagswasserentgelt

4.1. Einbeziehung des WBV-Beitrags als Kostenposition in die Kalkulation des Entgeltsatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserentgelt)

Diese Variante ist rechtlich aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht zulässig.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V wird eine Niederschlagswassergebühr oder ein (tarifliches) Niederschlagswasserentgelt für die Benutzung („Inanspruchnahme“) einer Einrichtung erhoben. Demgegenüber zielt die „Gewässerunterhaltungsgebühr“ auf einen Vorteilsausgleich ab⁷. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG M-V muss die Satzung den die Abgabe begründenden Tatbestand definieren. Hier lägen zwei Tatbestände vor, die nicht annähernd in Übereinstimmung zu bringen sind.
2. Der Nutzerkreis der öffentlichen Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist nur zu einem Bruchteil von etwa 1/3 der Pflichtigen mit dem Kreis der Bevorteilten nach § 3 GUVG deckungsgleich. Bei einer Einbeziehung des WBV-Beitrags als Kostenposition in die Kalkulation des Entgeltsatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung hätten somit die (wenigen) Niederschlagswasserentgeltspflichtigen für eine Vielzahl weiterer Bevorteilter die Unterhaltungslasten mit zu schultern.
3. Der Kreis der Entgeltschuldner ist in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG M-V (für das Niederschlagswasserentgelt) und nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG (für die Abwälzung der Verbandsumlage als speziellere Norm) jeweils abweichend geregelt, was zu Unsicherheiten spätestens im Festsetzungsverfahren führen würde

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich entschieden, die Kosten des Vorhaltens, des Betriebs, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Wege eines privatrechtlich gestalteten Entgelts zu erheben. Letzteres ist zulässig nach § 1 Abs. 3 KAG M-V, aber dem Wortlaut dieser Norm nach auf Tatbestände der Benutzung öffentlicher Einrichtungen beschränkt. Ob diese Gestaltungsform mit § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG auch auf die Umlage des WBV-Beitrags übertragbar wäre, ist in der Rechtsprechung bislang nicht thematisiert worden. Daher bliebe auch unter diesem Gesichtspunkt eine

⁷ OVG Greifswald, Urteil vom 23.06.2010, Az.: 1 L 200/05; VG Greifswald, Urteil vom 25.08.2011, 3 A 547/11

Unsicherheit bei der Zusammenfassung der Kostenmassen für ein einheitliches „Niederschlagswasserentgelt“.

4.2. Veranlagung der Gebühr zur Umlage des WBV-Beitrags gemeinsam mit dem Niederschlagswasserentgelt

Ziel dieser Variante ist es, zwar zwei unterschiedliche Abgaben (Gebühren/Entgelte) zu kalkulieren, satzungsrechtlich zu regeln und festzusetzen. Die Festsetzungen sollen sich aber auf demselben Bescheid befinden, um Verwaltungs-, Material- sowie Portokosten zu ersparen und so auch das Festsetzen kleiner und kleinster Abgabebeträge zu rechtfertigen.

Vor allem bei den sogenannten Grundstücksabgaben, für die dieselbe kommunale Körperschaft Abgabengläubigerin ist, ist es weit verbreitete Praxis, die verschiedenen Abgaben in einem „zusammengefassten“ Bescheid festzusetzen. Auch wenn diese Verfahrensweise in § 15 KAG M-V keine ausdrückliche Erwähnung findet, wird sie dennoch für zulässig erachtet, sofern insbesondere dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung getragen wird⁸.

Denkbar wären in einem ersten Überlegungsschritt zwei Varianten:

- a) die Gebührenfestsetzung zur Umlage des WBV-Beitrags wird auf die Niederschlagswasserentgeltrechnung aufgedruckt oder
- b) die Niederschlagswasserentgeltfestsetzung wird auf den Bescheid über die Gebühr zur Umlage des WBV-Beitrags aufgedruckt.

Das Niederschlagswasserentgelt wird mittels Rechnung geltend gemacht⁹. Da es sich um ein privatrechtliches Entgelt handelt, werden keine Bescheide erstellt. Die Gebühr zur Umlage des WBV-Beitrags ist hingegen als öffentliche Abgabe nach § 12 Abs. 1 KAG M-V i. V. m. § 155 Abs. 1 AO mittels Verwaltungsakt festzusetzen. Solange die grundsätzliche Entscheidung der Landeshauptstadt Schwerin Bestand hat, für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ein privatrechtlich gestaltetes Entgelt zu erheben, müssten zwei „Anschreiben“ (eine Rechnung und ein Verwaltungsakt) gefertigt werden. Selbst wenn dies in

⁸ Siemers in Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz M-V, Kommentar zu § 15 Erl. 4 unter Verweis auf die Anforderungen nach OVG Weimar, Beschluss vom 19.12.2002, 4 EO 489/02 – KStZ 2004, S. 71

⁹ Derzeit durch den Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung – SAE namens und im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin.

Betracht gezogen würde, weil zumindest der Versand zusammenfassend erfolgen könnte, erscheint die gemeinsame „Veranlagung“ aus folgenden Gründen nicht zielführend.

Das Niederschlagswasserentgelt (derzeit 0,64 € / m²) bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Niederschlags- oder Mischwasserkanalisation) gelangen kann. Eine Minderung der Entgelte ist möglich, wenn durch den Grundstückseigentümer selber Maßnahmen für den Verbleib des Regenwassers auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Es werden derzeit **9.005** Kunden der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung geführt. Demgegenüber werden **29.421** steuerliche Festsetzungen zur Grundsteuer durch die Landeshauptstadt Schwerin vorgenommen. **25.440** Grundstücke (bzw. Flurstücke) sind nach den der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH überlassenen Daten für die Gebühren zur Umlage des WBV – Beitrags relevant.

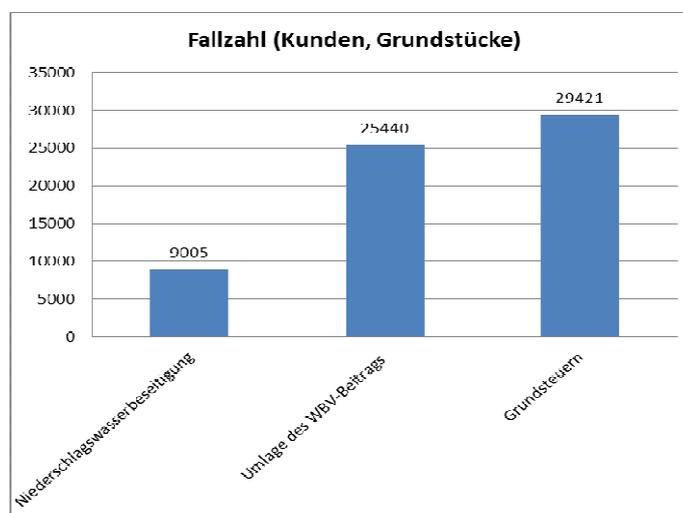


Abb. Vergleich der Anzahl der Bescheide bzw. Rechnungen¹⁰

Verbleibt die Festsetzung bzw. Rechnungslegung bei der SAE, dann müssten dem Eigenbetrieb alle Informationen über die Gebührenpflichtigen (nach § 3 GUVG), über die relevanten Flächen mit Nutzungsartenzuordnung und vor allem über die Zahl der relevanten Berechnungseinheiten für den jeweils aktuellen Veranlagungslauf zur Verfügung stehen. Die Übernahme der Flächen und Berechnungseinheiten mit jeweils dazugehörigem Gebührensatz und vor allem die in allen

¹⁰ Datenstand 14.06.2016

Einzelfällen zutreffende programmtechnische Zuordnung zu den (gleichzeitig) niederschlagswassergebührenpflichtigen Grundstücken müssten programmtechnisch gewährleistet werden. Darüber hinaus müsste die SAE Festsetzungen für 16.435 Grundstücke vornehmen, die gar nicht der Niederschlagswasserentgeltspflicht unterliegen, weil sie nicht zum Einzugsbereich der öffentlichen Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören oder diese nicht benutzen.

Die angestrebte (Verwaltungs-) Kostenersparnis lässt sich auf diesem Wege nicht erreichen; es kommt lediglich zu einer organisatorischen Verlagerung des Verwaltungsaufwands in eine andere Verwaltungseinheit.

5. Refinanzierung im Zusammenhang mit der Grundsteuer

5.1. Die Gebührenfestsetzung zur Umlage des WBV-Beitrags wird auf den Grundsteuerbescheid aufgedruckt

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt nach den Vorgaben des Grundsteuergesetzes vom Grundbesitz in ihrem Hoheitsgebiet die Grundsteuer. Dabei wird unterschieden zwischen **Grundsteuer A** (Agrarisch – für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) und **Grundsteuer B** (Baulich – für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude). Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert. Für Grundstücke nach § 42 Grundsteuergesetz erfolgt eine Ersatzbemessung, weil der maßgebende Einheitswert nicht festgestellt oder feststellbar ist.

Die Grundsteuerfestsetzung erfolgt mittels Bescheid (Verwaltungsakt).

Sofern hierfür die programmtechnischen Voraussetzungen geschaffen werden, können die Gebühren zur Umlage der WBV-Beiträge durchaus auf die Grundsteuerbescheide mit aufgedruckt werden. So ließe es sich eher rechtfertigen, auch kleine und kleinste Beträge zur Verbandsgebühreumlage festzusetzen.

Es besteht eine hohe – wenn auch nicht vollständige – Deckungsgleichheit der beiden Kreise der Abgabepflichtigen. Ein Teil der Stammdatenhaltung kann für beide Abgabarten herangezogen und muss nur einmal vorgehalten und gepflegt werden. Eine erhebliche Erleichterung ergibt sich hier jedoch nur, wenn die Stammdatenhaltungen bereits zusammengeführt sind. Herstellung einer solchen Stammdateneinheit ist wegen der in der Landeshauptstadt Schwerin noch sehr unterschiedlichen Bezugsdaten

- WBV-Gebühr nach Grundstücks- und Flurstücksbezeichnung (Katasterdaten) und
- Grundsteuer nach Liegenschaft (Adresse) als wirtschaftlicher Einheit

und bei der sehr großen Fallzahl (ca. 30.000) nur mit immensem Aufwand erstmalig herzustellen, denn sie müsste manuell erfolgen und kontinuierlich fortgeführt werden.

Die rechnerischen Auswirkungen dieser Variante wären den unter Punkt 3.3. dargestellten sehr ähnlich. Eine Kombination mit der „Staffellösung“ aus Gliederungspunkt 3. ist möglich.

Die Wahl dieser Variante ändert nichts daran, dass es sich um zwei separat zu verbuchende Abgabenarten handelt, die verschiedenen Regelungskreisen angehören, unterschiedliche Erhebungsvoraussetzungen und Bemessungsmerkmale haben und deren Zahlungseingang jeweils separat zu überwachen und ggf. zu erzwingen ist. Hier besteht nach wie vor die Gefahr von Einnahmeausfällen, wenn die konsequente Anmahnung und Vollstreckung von kleinen und kleinsten Beträgen unterbleibt.

Da in die Sachkostenberechnung Papier- und Portokosten nicht eingerechnet sind, wird eine signifikante Senkung der in die Gebührenberechnung eingehenden Verwaltungskosten nicht zu erwarten sein. Vielmehr ist mit Zusatzaufwand zu rechnen, z. B. wenn nach der Hauptveranlagung im Jahresverlauf Steuerbescheide zu ändern sind.

5.2. Die Refinanzierung des WBV-Beitrags erfolgt durch Anhebung der Grundsteuerhebesätze

Erhöhung der Grundsteuer					
Art	aktueller Hebesatz	erzieltes Aufkommen	erhöhter Hebesatz	erzieltes Aufkommen	Kontrolle
Grundsteuer A	400	55.522,20 €	404	56.130,77 €	608,57 €
Grundsteuer B	630	12.720.536,43 €	637	12.859.964,34 €	139.427,91 €
Grundstücke mit Ersatzbemessungsgrundlage		3.189.854,32 €		3.224.817,84 €	34.963,52 €
		15.965.912,95 €		16.140.912,95 €	175.000,00 €

Das Steueraufkommen aus der Grundsteuer soll grundsätzlich um den Betrag steigen, den die Stadt aus der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze (zur Kompensation der Lasten aus dem WBV-Beitrag) Erlösen will; hier 200.902 €. Allerdings würden darunter auch die eigenen Grundstücke der Stadt fallen, die nicht von der Grundsteuer befreit sind. Für die Musterrechnung werden daher nur **175.000 €** umgelegt, um zu vermeiden, dass die grundsteuerpflichtigen Grundstücke Lasten tragen, die rechnerisch auf die stadteigenen Grundstücke entfallen.

Die zusätzlichen Verwaltungskosten entfallen bei dieser Variante nahezu vollständig.

Der Hebesatz der Grundsteuer A würde von 400 v. H. auf 404 v. H., und der der Grundsteuer B von 630 v. H. auf 637 v. H. steigen, um die Verhältnisse zwischen den Erträgen aus den beiden

Grundsteuerarten zu wahren. Für die Grundstücke mit Ersatzbemessungsgrundlage müsste eine separate Verteilung erfolgen, da hier eine einfache Anhebung des Hebesatzes nicht möglich ist.

Für die Mustergrundstücke bedeutet das folgende neue Grundsteuerbelastungen:

	Status quo (Hebesatz 400 bzw. 630 v. H.)	Grundsteuerzahllast bei Anhebung der Hebesätze
Wohnnutzung	106,66 €	107,85 €
Betriebsfläche	35.084,00 €	35.473,82 €
Landwirtschaft	7.638,00 €	7.714,38 €

Bei dieser Variante wird die Refinanzierung der WBV-Beiträge über Gebühren aufgegeben. Der erhöhte Finanzbedarf wird allein über die Grundsteuer gedeckt. Diese einfach und vor allem sehr rechtssicher umsetzbare Vorgehensweise hätte jedoch zwei Nachteile.

Zu regeln wäre die Kostenverteilung auf die Grundstücke, die nach einer Ersatzbemessungsgrundlage zur Grundsteuer veranlagt werden. Eine Hebesatzsteigerung ist hier nicht darstellbar. Mit dieser Berechnung wäre wiederum zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Von besonderer Bedeutung ist die Auswirkung auf den Finanzierungssaldo wegen des Einflusses dieser Lösung auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach FAG.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und für Kreisaufgaben, die die Landeshauptstadt Schwerin wahrnehmen muss, berechnet sich nach § 12 Finanzausgleichsgesetz M-V u. a. nach ihrer Steuerkraft. Das Grundsteueraufkommen hat einen maßgebenden Einfluss auf diese Steuerkraft und damit auf die Höhe der zu erlangenden Schlüsselzuweisungen. Der Vorteil der leichten Umsetzbarkeit der hier dargestellten Variante würde nämlich zu einem großen Teil durch verminderte Schlüsselzuweisungen aufgezehrt.

Ausgehend von den für 2015 bekannten Zahlen wären folgende Auswirkungen zu erwarten:

Die Steuerkraftmesszahl der Landeshauptstadt Schwerin steigt um den Betrag, den sie aus der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze (zur Kompensation der Lasten aus dem WBV-Beitrag) erlösen will; hier 175.000 €. Im Gegenzug vermindert sich der Betrag der Schlüsselzuweisungen um gut 86.300 €. Fast die Hälfte des Mehrerlöses wird aufgezehrt.

5.3. Die Refinanzierung des WBV-Beitrags erfolgt durch Zuschläge auf die Grundsteuermessbeträge

Bei diesem Lösungsansatz wird der Beitrag, den der WBV von der Landeshauptstadt Schwerin erhebt, als Zuschlagssatz auf jeden € des individuellen Grundsteuer-Messbetrages umgelegt. Der Ermittlung des Zuschlagssatzes liegt eine Gewichtung nach der Art der Grundstücksnutzung (Grundsteuer A oder B) zugrunde, um den Vorteil der abzugeltenden Maßnahmen annähernd abzubilden. Die Umlage des WBV-Beitrags erfolgt als weiterhin eigenständige Gebühr.

Von der Weiterverfolgung dieses Lösungsansatzes will die Landeshauptstadt zugunsten einer intensiven Prüfung der unter 5.4. dargestellten Variante jedoch absehen, weil es im Erhebungsgebiet sehr viele Grundstücke gibt, für die Messbeträge fehlen und deshalb eine Ersatzbemessungsgrundlage zu ermitteln wäre. Dagegen ist die Ermittlung der Zuschlagssätze auf Basis der Grundsteuerzahllast (Punkt 5.4.) ohne Ersatzmaßstab möglich und systematisch konsequenter.

5.4. Die Refinanzierung des WBV-Beitrags erfolgt durch die Zuschläge auf die Grundsteuerzahllast

Bei dieser Variante bleibt es dabei, dass der WBV-Beitrag nach § 3 GUVG auf Basis einer gesonderten Satzung auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen (dinglich) Nutzungsberechtigten umgelegt wird, deren Grundstücke der Grundsteuerpflicht unterliegen¹¹. Die Umlage erfolgt in der Form einer Gebühr nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz. Auf diese Weise werden die bei Punkt 5.2. beschriebenen nachteiligen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen nach FAG vermieden. Eine Abwälzung der Gewässerunterhaltungslasten auf die Grundstückseigentümer in Form einer Grundsteuermehrbelastung ist mit diesem Vorschlag nicht vorgesehen.

Prüfungsschwerpunkt ist die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise.

¹¹ Die Eigentümer und sonst dinglich Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG selbst Mitglieder im WBV und tragen entsprechend mit einem eigenen Beitrag zu dessen Unterhaltungslasten bei.

Bei der Umlage des WBV-Beitrags gelten zwar gebührenrechtliche Grundsätze. Dennoch ist die Umlage eher ein Vorteilsentgelt¹² als eine Gebühr. Die Kostenbeteiligung entsteht nicht wegen der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung. Unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹³ haben sich die Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern bereits dahingehend geäußert, dass das Äquivalenzprinzip¹⁴ für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände weder auf der ersten Stufe (der Verband schickt seine Beitragsbescheide an seine Mitglieder) noch auf der zweiten Stufe (die Gemeinde legt den auf die grundsteuerpflichtigen Grundstücke entfallenden Anteil mittels Gebühren um) gilt.

Im Gegensatz beispielsweise zum Bundesland Sachsen-Anhalt¹⁵ hat der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern keine einschränkenden Vorgaben zur Wahl des Gebührenmaßstabes in § 3 GUVG eingebracht. Es sind lediglich die Grundsätze der §§ 2 und 6 KAG M-V anzuwenden.

Der Gemeinde als Abgabengläubigerin steht bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes ein sehr weites Ermessen zu. Nach § 6 Abs. 3 KAG M-V ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Es kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Der Leitgedanke der Maßstabsgestaltung sollte der speziell für die Abgaben nach GUVG geprägte Vorteilsbegriff sein. Danach liegt der abzugeltende Vorteil „darin, dass den Eigentümern der Flächen, die im Verbandsgebiet der Grundsteuer unterliegen, ... eine an sich ihnen selbst obliegende Unterhaltungspflicht abgenommen wird.“ Regelmäßig sei jede Grundfläche im Einzugsgebiet eines Gewässers am natürlichen Abflussvorgang beteiligt.¹⁶

Die Umlage soll daher ungeachtet des Einzelfalles auf allen Flächen zur Anwendung kommen,

¹² OVG Greifswald, Urteil vom 23.06.2010, Az.: 1 L 200/05, auch unter Berufung auf den Wortlaut des § 3 Abs. 1 GUVG

¹³ BVerwG, Urteil vom 11.07.2007 Az.: 9 C 1.07 = NVwZ 2008, 314 ff.,

http://www.judicialis.de/Bundesverwaltungsgericht_BVerwG-9-C-1-07_Urteil_11.07.2007.html

¹⁴ Die geforderte Abgabe und die damit abzugeltende konkrete Leistung der Kommune dürfen nicht in einem groben Missverhältnis zueinander stehen. Zur Nichtgeltung des Äquivalenzprinzips: OVG Greifswald, a.a.O.

¹⁵ Einen Fall aus Sachsen-Anhalt hatte das Bundesverwaltungsgericht in seiner eben erwähnten Entscheidung zu beurteilen. In § 56 Wassergesetz LSA ist der Flächenmaßstab verbindlich vorgegeben!

¹⁶ OVG Greifswald, a.a.O.

von denen Niederschlag den Gewässern zweiter Ordnung zufließt oder zugeleitet wird. Die eigentliche Unterhaltungspflicht umfasst nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Der Vorteil des Grundstückseigentümers spiegelt sich also in seinem Interesse an der Wahrnehmung der so beschriebenen Unterhaltungspflichten wieder.

So gesehen ist das Anknüpfen an die Grundsteuerhöhe (Grundsteuerzahllast) ein tauglicher Maßstab für die Gebühr zur Abwälzung der Wasserverbandsbeiträge.

In der Grundsteuerhöhe spiegelt sich die Individualität des Grundstückes bereits wieder. Bei der Einheitswertfeststellung (bzw. Feststellung der Ersatzbemessungsgrundlagen) werden neben der Lage des Grundstücks auch die Bauweise und Ausstattung berücksichtigt. Die Berechnung des Einheitswertes bei unbebauten Grundstücken erfolgt nach der Grundstücksgröße, die mit dem Bodenwert multipliziert wird. Die Nutzungsart fließt überdies durch die Differenzierung nach Grundsteuer A und B in die Gebührenbemessung ein.

Das Interesse an der effektiven Wahrnehmung der Gewässerunterhaltungspflichten (und somit u. a. an der Sicherung des Wasserabflusses, auch bei Starkregenereignissen) steigt erkennbar mit dem Wert des Objektes, das durch seine Lage, Bebaubarkeit oder sonstige Nutzbarkeit und Ausstattung maßgebend beeinflusst wird. Vielfach wird es zudem zutreffen, dass mit umfassenderer Bebauung auch der Niederschlagswasserabfluss von dem Grundstück zunimmt.

Es könnte eingewendet werden, dass ein bebautes Grundstück, das vom Gewässer sehr weit entfernt ist, von der Gewässerunterhaltung weit weniger profitiert, als ein unmittelbar am Vorfluter gelegenes, intensiv landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Oder dass es für den Niederschlagswasserabfluss nicht darauf ankommt, ob ein Gebäude ein- oder mehrgeschossig ist¹⁷.

¹⁷ Die auf dem Grundstück niedergehende Niederschlagswassermenge beeinflusst entscheidend den Umfang des Wasserabflusses, welcher wiederum in unmittelbarer Beziehung zur Grundstücksgröße (Fläche) stehe (dazu Siemers in Aussprung/Siemers/Holz, Erl. 13.5.1. zu § 6 KAG M-V). Ob jedoch einzig der Niederschlagswasserabfluss das für die Wahl des Gebührenmaßstabes maßgebliche Kriterium sein soll, erscheint nicht abschließend geklärt.

Aber die Gebühr will und soll auch nicht jede individuelle Situation im Sinne eines Wirklichkeitsmaßstabes berücksichtigen. Dies gelingt auch den geltenden und gängigen Flächenmaßstäben nicht. Sie bilden den Vorteil nicht weniger „grob“ ab, als der hier geprüfte Maßstab.

Kritische Stimmen sind aus der Literatur bislang in Bezug auf das Anknüpfen an den Grundsteuerermessbetrag oder Einheitswert bekannt¹⁸. Sie überzeugen nicht, besonders da nicht einmal das Äquivalenzprinzip zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Gebührenmaßstabes herangezogen werden muss.

Zu überlegen ist, dass die Gemeinde die Grundsteuerhebesätze relativ frei festsetzen kann. „Nur“ einige verfassungsrechtliche Grenzen sind zu beachten. Aber auch daran scheitert die Tauglichkeit des untersuchten Maßstabes nicht.

Entscheidend ist, dass es wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes immer eine annehmbare, willkürfreie Relation zwischen dem Hebesatz Grundsteuer A und B geben muss. Auch wenn die Gemeinde die Grenze ihres Ermessensspielraumes "nach oben" vollkommen ausreizt und sehr hohe Grundsteuerhebesätze festlegt, führt dies doch nur zu einer Erhöhung der Zahl der Umlageeinheiten insgesamt. Da die zu verteilende Kostenmasse gleich bleibt, sinkt der Gebührensatz. Das Ergebnis (die Gebührenbelastung) bleibt prinzipiell gleich. Entscheidende Komponente ist die Relation zwischen den beiden Hebesätzen, die sich im Rahmen des verfassungsrechtlichen Willkürverbots bewegen muss.

Bei Wahl dieses Maßstabes würde ohne zusätzlichen Aufwand und unter Wegfall der bisherigen Zusatzkosten durch Verwaltungsaufwendungen die Gebühreumlage in einem Bescheid mit der Grundsteuerveranlagung möglich werden. Außerdem würden erstmalig alle Steuerpflichtigen auch erfasst und für die Gebühr auch bei Kleinbeträgen herangezogen. Dies ist auch aus Gerechtigkeitsgründen ein wesentlicher Aspekt.

Bei dieser Variante werden unbebaute Grundstücke entsprechend dem geringeren Einheitswert auch zu einer geringeren Gebühr herangezogen. Selbst das erscheint – weil die Heranziehung

¹⁸ So Christa Ortgies, Wasser- und Bodenverbände – Verbandslasten und ihre Abwälzung, Finanzwirtschaft 4/1994, S. 81; das BVerwG hat in seinem Urteil vom 30.08.2006, Az.: 6 C 2.06 (allerdings für die Beitragsheranziehung auf der ersten Stufe) die Ausrichtung des Beitrags sogar an den Grundsteuerermessbeträgen als „jedenfalls nicht unangemessen“ betrachtet.

jährlich erfolgt und auf Änderungen in der Bebauung somit reagiert wird – noch vertretbar und vorteilsgerecht.

Bei der Umsetzung der Entscheidung zugunsten eines an der Grundsteuerzahllast anknüpfenden Gebührenmaßstabes ist Folgendes zu berücksichtigen.

Es bleibt bei der Heranziehung der Pflichtigen nach den Vorgaben des § 3 GUVG und der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude. Der Maßstab, nach dem die Pflichtigen zur Umlage des WBV-Beitrags beizutragen haben, wird jedoch geändert. Folgendermaßen könnte § 3 der genannten Satzung gestaltet werden:

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 2 und 3 nach der Nutzung des Grundstückes und nach dem Interesse, das die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung für das Grundstück bei verständiger Würdigung hat (Schutzbedürfnis).
- (2) Die Gebühr wird nach der Höhe der (im Vorjahr / im Erhebungszeitraum) zu entrichtenden Grundsteuerzahllast für das Grundstück bemessen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **0,010961 € je** Euro Grundsteuerzahllast.

Bei der Berechnung des Umlagevolumens sind wiederum (wie bei Gliederungspunkt 5.2.) lediglich 175.000 € berücksichtigt.

Alternativ zur Gebührenerhebung anknüpfend an jeden Euro Grundsteuerzahllast wäre es auch denkbar, die Gebühr als Pauschalbetrag, gestaffelt nach Gruppen von Grundsteuerpflichtigen, zu erheben. Eine Pauschalierung kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität hinnehmbar sein¹⁹. Die Staffelung ist ggf. zu begründen, um eine ortsangemessene, sachgerechte Pauschalierung zu gewährleisten. Beispielsweise gab die Stadt an, von einer Grundsteuerzahllast bis 70 € wären klassische Gartenhausnutzungen und Freizeitgrundstücke umfasst.

¹⁹ Pauschalierungen sind auch bei anderen Gebühren und Abgaben anerkannt, etwa bei der Bemessung der Trink- und Schmutzwassergrundgebühren nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers oder bei der Unterstellung gleich großer Vorteile für alle Betriebe derselben Betriebsart bei der Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe. Auch hier wird das individuelle Verbrauchsverhalten oder der individuelle Vorteil vom Fremdenverkehr nicht wirklichkeitsgetreu abgebildet.

§ 3 Abs. 3 des vorgeschlagenen Gebührenmaßstabs lautete in diesem Fall beispielsweise (bezogen auf die durchgeführten Modellberechnungen):

(3) Der Gebührensatz beträgt

Bei einer Grundsteuerzahllast				pauschal
von	0,01 €	bis	70,00 €	0,28 €
von	70,01 €	bis	300,00 €	2,04 €
von	300,01 €	bis	500,00 €	4,17 €
von	500,01 €	bis	1.000,00 €	7,71 €
von	1.000,01 €	bis	5.000,00 €	22,80 €
von	5.000,10 €	bis	20.000,00 €	86,56 €
von	20.000,01 €	bis	50.000,00 €	322,39 €
von	50.000,01 €	bis	100.000,00 €	726,59 €
über	100.000,01 €			1.728,49 €

Auf die Mustergrundstücke wirkt sich die Wahl der Variante „Anknüpfen an die Grundsteuerzahllast“ etwa folgendermaßen aus:

Art	Fläche in m ²	Grundsteuerzahllast	zzgl. bisherige WBV-Gebühr	neue Gesamtbelastung ²⁰ je € Grundsteuerzahllast	neue Gesamtbelastung nach Staffelung (Alternative)
Wohnnutzung (z. B. Einfamilienhaus)	860	106,66 €	5,63 €	107,83 €	114,37 €
Betriebsfläche	18.800	35.084,18 €	49,26 €	35.468,73 €	35.170,73 €
Landwirtschaftsfläche	367.000	7.638,00 €	535,82 €	7.721,72 €	9.366,49 €

Es erfolgt eine Neuverteilung der Belastungen auf die unterschiedlichen Gruppen von Grundstücksnutzern. Das ist aber angesichts der Zielstellung einer gleichmäßigen, vollständigen und vorteilsgerechten Abgabenerhebung erwünscht und mit jeder Maßstabsänderung verbunden.

²⁰ Grundsteuer und WBV-Gebühr

6. Empfehlung

Die Intention der Landeshauptstadt Schwerin, den Gebührenmaßstab zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge auf einen an die Grundsteuerzahllast anknüpfenden Maßstab umzustellen, ist nachvollziehbar. Die eingangs geschilderten Ziele lassen sich mit dieser Variante besonders gut umsetzen. Die Abgabenbelastung sinkt, weil in erheblichem Maße Verwaltungskosten entfallen können. Die Abgabengerechtigkeit steigt.

Gleichwohl muss der Stadt bewusst sein, dass sie mit der Einführung des Maßstabes juristisches Neuland in Mecklenburg-Vorpommern beschreiten würde. Bei allen Argumenten, die auch aus abgabenrechtlicher Sicht für den Maßstab sprechen (oder zumindest nicht gegen ihn) besteht die Gefahr des Scheiterns im Fall eines Verwaltungsrechtsstreits.

Die im Bericht abgebildeten Modellrechnungen basieren auf umfangreichen Datenbeständen der Landeshauptstadt Schwerin. Sie bleiben dennoch Modellrechnungen und ersetzen keine Kalkulation im Sinne des § 6 KAG M-V. Der Umlagebetrag ist der Höhe nach überdies noch streitig.

Schwerin, den 09.09.2016



Assessorin jur.

Sybille Haubelt